

## TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN

Zu den Leistungen, die im Rahmen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gewährt werden, gehören:

- > Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (zum Beispiel Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen),
- > Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht)
- > vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (zum Beispiel Museumsbesuche) und
- > Teilnahme an Freizeiten.

Kosten für Religions- und Sprachunterricht werden **nicht** erstattet.

## WAS IST ZU TUN, UM DIE LEISTUNGEN ZU ERHALTEN?

Um Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erhalten, ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.

Die Leistung kann, bei Beziehern von Wohngeld und Kinderzuschlag, ab Vorliegen der Voraussetzungen, bei verspäteter Antragstellung rückwirkend bis zu einem Jahr, gewährt werden.

Notwendige Unterlagen, wie z. B. Bewilligungsbescheide über Wohngeld oder Kinderzuschlag, erforderliche Nachweise der Schule oder des Leistungsanbieters der Teilhabeleistung, sind beizufügen.

## INFORMATIONEN UND ANTRAGSTELLUNG

Weitere Informationen sowie die erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie auf unserer Homepage unter:

**WWW.LANDKREIS-HEILBRONN.DE**

Dort finden Sie auch einen Link, um Ihre Anträge digital über unser Behördenpostfach zu stellen.

Oder Sie schicken die Unterlagen per Post an:

Landratsamt Heilbronn  
Sozial- und Versorgungsamt  
Bildung und Teilhabe  
Lerchenstr. 40  
74072 Heilbronn

## KONTAKT

Telefon: 07131 994-0  
E-Mail: [Sozial-Versorgungsamt@landratsamt-heilbronn.de](mailto:Sozial-Versorgungsamt@landratsamt-heilbronn.de)

Wenn Sie **Arbeitslosengeld II** beziehen, ist das **Jobcenter** des Landkreises Heilbronn für Sie zuständig:

Jobcenter Landkreis Heilbronn  
Rosenbergstr. 59  
74074 Heilbronn  
Telefon: 07131 3951593

Stand: Februar 2022

# LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

INFORMATIONEN ÜBER LEISTUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN SOWIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG



## WELCHE LEISTUNGEN GIBT ES?

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes können Leistungen erbracht werden für:

- > persönlichen Schulbedarf,
- > Schülerbeförderung,
- > gemeinsame Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- > Lernförderung (Nachhilfe),
- > eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- > Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## WAS SIND DIE VORAUSSETZUNGEN?

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten:

- > bei Bezug von entweder:
  - > Wohngeld,
  - > Kinderzuschlag zum Kindergeld,
  - > Sozialhilfe nach dem SGB XII,
  - > Arbeitslosengeld II (Zuständigkeit Jobcenter),
  - > Leistungen nach AsylbLG (Bitte gesonderten Flyer beachten),
- > die unter 25 Jahre alt sind bzw. bei Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben unter 18 Jahren alt sind,
- > die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

## WAS BEINHALTEN DIE LEISTUNGEN?

### SCHULBEDARF:

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (z. B. Schulranzen, Hefte Schreibmaterial usw.) eine Pauschale für jedes Schuljahr. Der Betrag ist dynamisch und wird jährlich vom Gesetzgeber neu festgesetzt. Die Pauschale gliedert sich in zwei Teilbeträge. Für den Monat, in dem der erste Schultag des Schuljahres liegt erfolgt die erste Zahlung. Diese beträgt ca. zwei Drittel des Gesamtbetrages. Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr wird für den Monat gewährt, in dem dieses beginnt.

Bei Kindern unter sieben Jahren und Jugendlichen über fünfzehn Jahren ist die Vorlage einer Schulbescheinigung erforderlich.

### SCHÜLERBEFÖRDERUNG:

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen erhalten die erforderlichen Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges erstattet.

Eventuelle Zuschüsse anderer Stellen werden in Abzug gebracht.

### MITTAGSVERPFLEGUNG:

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen erhalten die Kosten einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Einrichtung erstattet. Bei Schülerinnen und Schülern muss das Mittagessen in schulischer Verantwortung stattfinden.

### EINTÄGIGE AUSFLÜGE UND MEHRTÄGIGE KLASSENFAHRTEN:

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe, Kindergarten oder Hort) besuchen, erhalten die Kosten für eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten abzüglich eventueller Zuschüsse, erstattet. Für die Ausflüge benötigtes Taschengeld wird nicht erstattet.

### LERNFÖRDERUNG (NACHHILFE):

Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist oder die in einzelnen Fächern kein ausreichendes Leistungsniveau erreichen, werden Kosten für Nachhilfeunterricht erstattet. Die Schule muss den Bedarf bestätigen und es dürfen keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Soll Nachhilfeunterricht nur zur Verbesserung der Noten dienen, können die Kosten nicht übernommen werden.

### TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN:

Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren** erhalten bis zu 15 Euro monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erstattet. Der Betrag kann für mehrere Teilhabeleistungen verwendet werden.

Welche Leistungen zur Teilhabe gehören, finden Sie auf der Rückseite.